

Geschichtliche Überlieferung im Raum - der Ansatz der historischen Kulturlandschaft in der Denkmalpflege

Gunzelmann, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gunzelmann, T. (2006). Geschichtliche Überlieferung im Raum - der Ansatz der historischen Kulturlandschaft in der Denkmalpflege. In U. Matthiesen, R. Danielzyk, S. Heiland, & S. Tzschaschel (Hrsg.), *Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung: Verständnisse - Erfahrungen - Perspektiven* (S. 120-124). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-332651>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Thomas Gunzelman

**Geschichtliche Überlieferung im Raum –
der Ansatz der historischen Kulturlandschaft
in der Denkmalpflege**

S. 120 bis 124

Aus:

Ulf Matthiesen, Rainer Danielzyk, Stefan Heiland, Sabine Tzschaschel (Hrsg.)

**Kulturlandschaften als Herausforderung für
die Raumplanung**

Verständnisse – Erfahrungen – Perspektiven

Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 228

Hannover 2006

Geschichtliche Überlieferung im Raum – der Ansatz der historischen Kulturlandschaft in der Denkmalpflege

Das Raumordnungsgesetz von 1998 formulierte einen neuen Grundsatz der Raumordnung, wonach die „gewachsenen Kulturlandschaften [...] in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“ seien (§ 2 (2) 13). Dieser Grundsatz bezieht sich, auch wenn er den biologisch geprägten Begriff des „Gewachsenen“ verwendet, eindeutig nicht auf die natürliche Entwicklung und Prägung der Landschaft, sondern auf die geschichtliche, vom Menschen bestimmte. Zum einen wird das Naturraumpotenzial bereits sehr ausführlich im Grundsatz 8 abgehandelt, zum anderen verweist der erste Teil des Grundsatzes 13 auf die „geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge“. Für die Denkmalpflege ist die geschichtliche Substanz einer solchen Kulturlandschaft der entscheidende Ansatzpunkt. Sie hat nicht zu bewerten, ob die „gewachsenen Kulturlandschaften“ schon deshalb zu erhalten sind, weil ihre Strukturen ästhetisch befriedigend sind oder weil sie ihren Bewohnern in einer sich immer rascher globalisierenden Welt vertrauten, heimatlichen Halt bieten. Sie ist dann gefordert, wenn sich in dieser Landschaft materielle, vom Menschen geschaffene Relikte vorfinden, die einen so hohen geschichtlichen Zeugniswert besitzen, dass ihr Erhalt im Sinne der Allgemeinheit liegt. Macht man diese materiellen Relikte als im Raum, und damit in der Kulturlandschaft verteilte, einzelne Bauwerke aus, so hat in diesem Zusammenhang Denkmalpflege immer schon Kulturlandschaftspflege getrieben.

Der im Raumordnungsgesetz verwendete Begriff der Kulturlandschaft geht aber darüber hinaus, er meint nicht nur die Bauten, sondern auch die dazwischen liegenden Freiräume, mithin das gesamte Kontinuum der Landschaft und somit den gesamten Raum, der unter dem Aspekt des „Gewachsenen“ und des Kulturellen erhaltenswürdig ist.

Die heute gegebene Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen den naturräumlichen Gegebenheiten und der menschlichen Einflussnahme im Lauf der Geschichte (zur denkmalpflegerischen Auffassung von Kulturlandschaft vgl. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) 2001): Dabei ist es logisch, dass der Mensch eben nicht nur die Bauten und damit die Siedlungen in den vorgefundenen Naturraum gesetzt hat, sondern diesen in der Ausübung aller seiner Grunddaseinsfunktionen gegliedert, geteilt und verändert hat. Ein wesentliches Merkmal dieser Aneignung und Umgestaltung des Raumes ist die Veränderung. Sie kann deswegen nicht a priori als schlecht verurteilt werden, Wandel ist ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Es ist hier zunächst lediglich festzuhalten, dass dieser Wandel in den letzten Jahrzehnten immer dynamischer verlaufen ist und zwar nahezu exponentiell.

In einer solchen Kulturlandschaft gibt es zahlreiche, von Menschenhand geschaffene Phänomene aus unterschiedlichen Zeitschichten nebeneinander. Dies entspricht analog jenen Teilausschnitten der Kulturlandschaft, um die sich die Denkmalpflege dem öffentlichen Bewusstsein nach zu kümmern hat: den Städten und Dörfern. Die Objekte, die in diesen Siedlungen bedeutsame materielle geschichtliche Überlieferungen darstellen, sind Denkmäler. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz bezeichnet sie in seinem Art. 1 als „von Men-

schen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, der Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.“¹ Zu diesen „Sachen“ lassen sich alle weiteren Elemente und Strukturen der Kulturlandschaft zuordnen, sofern sie vom Menschen in der Vergangenheit geschaffen wurden und wenn ihre Erhaltung aufgrund ihrer historischen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Wer will eine solche Bedeutung erhaltenen Teilstücken des „Goldenen Steigs“ im Bayerischen Wald oder des „Ludwigs-Donau-Main-Kanal“ in Mittelfranken und der Oberpfalz oder gar des „Grabens“ Karls des Großen bei Weißenburg abstreiten? Als eines der älteren Denkmalschutzgesetze Deutschlands macht das bayerische den hervorragenden logisch-integralen Ansatz des Art. 1 (1) aber wieder teilweise zunichte, indem es differenziert zwischen Baudenkmalern als baulichen Anlagen, wozu es aber auch Gartenanlagen zählt (Abs. 2), einer Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensembles) (Abs. 3) sowie Bodendenkmälern, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen (Abs. 4).

Hier wurden im Gegensatz zur einleuchtenden Definition des Absatzes 1 eher willkürliche, überwiegend organisatorisch bedingte Trennlinien gezogen. Warum ist ein Gartendenkmal eine bauliche Anlage und damit ein Baudenkmal, wo es doch eigentlich die intensivste Ausprägung vom Menschen in Auseinandersetzung mit der Natur geschaffener Kulturlandschaft ist und Bauten in der Regel nur als architektonische Teilausstattung, als Bezugspunkt oder als Staffage aufweist? Wieso ist ein Bodendenkmal in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit? Die Ausnahmen von dieser Regel, die mittlerweile fast häufiger sind als die regelkonformen Objekte, sind zumeist mittelalterliches Fortdenken der frühgeschichtlichen Kategorien, also die in den Status des Bodendenkmals übergegangenen Ruinen von Siedlungen, Burgen und Gräbern. Wieso beachtet man aber nicht den Rain einer hochmittelalterlichen Rodungsflur, eigentlich ein Bodendenkmal mit einer kontinuierlichen materiellen Überlieferung und Funktionskontinuität, wie sie bei der gleich alten Burgruine längst nicht mehr gegeben ist? Oder warum kümmert man sich nicht gleich besser um die Raine, die Parzellen und die Wege, somit um die Flur in ihrer Ganzheit als Mehrheit vom Menschen geschaffener Anlagen mit historischer Bedeutung – also einem Ensemble?²

In Bayern können wir die vom Gesetz vorgesehene ineffiziente Separierung nicht auflösen, wohl aber auf den integrativen und schlüssigen Denkmalbegriff des Art. 1 (Abs. 1) verweisen. Doch in der kulturhoheitlich zersplitterten Vielfalt der Denkmalschutzgesetze finden wir auch andere Beispiele, wie das von Schleswig-Holstein, das in dem Bemühen, den Denkmalbegriff möglichst konkret zu fassen, auch die Kulturlandschaft explizit anspricht. Hier heißt es (§ 1 Abs. 1): „Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegt. Hierzu gehören auch Garten- Park- und Friedhofsanlagen und

¹ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 25. Juni 1973 (BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140).

² Frühere, inhaltlich begründete Ansätze in dieser Richtung, wie die Ausweisung des Rundangerdorfes Kreuzberg im Bayerischen Wald mitsamt der siedlungsgeschichtlich untrennbar mit der Dorfanlage verbundenen radialen Hufenflur als Ensemble sind jedoch in den 1990er-Jahren am Widerstand der Agrarlobby gescheitert.

andere vom Menschen geschaffene Landschaftsteile.“³ (Dazu und zu weiteren Rechtsvorschriften zum Schutz der historischen Kulturlandschaft vgl. Hönes 2004.) Gleiches gilt inhaltlich auch für die Denkmalsbereiche (§ 1 Abs. 3). Hier hat man in der Novellierung des Jahres 1996 mit der Einfügung des Begriffs Kulturlandschaft immerhin die fachliche und gesellschaftliche Diskussion eingebracht – die Flexibilität und Konsistenz des Art. 1 (1) des bayerischen Gesetzes aber dennoch nicht erreicht. Allerdings haben die Kollegen dort die leichte Handhabung des Verweises auf den wörtlichen Passus und sie haben sie auch genutzt⁴. Ähnlich wie in Schleswig-Holstein sehen auch die Denkmalschutzgesetze von Brandenburg (§ 2 Abs. 2, 3 BraDSchG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 Abs. 2 DSchG MV), Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 DSchG NW) und Sachsen-Anhalt (§ 2 Abs. 2 Nr. DSchG LSA) den Schutz von historischen Kulturlandschaften und/oder Kulturlandschaftsteilen als Denkmal vor.⁵

Wie ist nun eine historische Kulturlandschaft aufzufassen, die den Kriterien des Denkmalsbegriffs genügen kann? Umfassend als historische Kulturlandschaften anzusprechende Regionen wird es in Mitteleuropa nicht mehr geben. Man kann aber dann von einer historischen Kulturlandschaft sprechen, wenn sie stark durch historische Elemente und Strukturen geprägt ist. Diese Strukturen können in verschiedenen zeitlichen Schichten entstanden und auch miteinander verknüpft sein. Dies ist kein Widerspruch, denn selbst in einem vermeintlich homogenen Baudenkmal haben nahezu immer unterschiedliche Epochen ihre materiellen Spuren hinterlassen. Stilreinheit ist schon lange kein Leitbild der Denkmalpflege mehr. Im Gegenteil, auch in der Kulturlandschaft wächst die historische Zeugniskraft, wenn verschiedene Zeiten ihre Spuren, auch in Bezug aufeinander, hinterlassen haben. Dieses vernetzte, Zeiten überspringende, aber Qualitäten erst erschließende Denken wird im Umgang mit dem einzelnen Baudenkmal schon länger praktiziert, im Städtebau wurde es als neues Leitbild in der Form des „dialogischen Stadtbaus“ erst vor kurzem entdeckt, wonach „Mehrschichtigkeit, Mischung der Funktionen, Gleichzeitigkeit des Bestandes unterschiedlicher Epochen, Wiedereinführung historischer Kontinuität“ erst Identität herstellt⁶.

Diese Mehrschichtigkeit und Gleichzeitigkeit gilt in hohem Maße ebenso für die Kulturlandschaft außerhalb der Städte. Hier finden sich – nur nicht so leicht erkennbar – viele materielle Spuren unterschiedlichster Zeiten. Sie sind dann historisch, wenn sie heute nicht

³ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1972 (GVOBl. Schl.H.-S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1996 (GVOBl. Sch.-H. S. 409).

⁴ Bereits 1999 wurde ein Leitfaden zur Erfassung der historischen Kulturlandschaft herausgegeben; vgl. Schleswig-Holsteinischer Heimatbund (Hrsg.) (1999). Im Rahmen der Denkmaltopographie des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden erstmals auch Elemente der historischen Kulturlandschaft miteinbezogen. Zudem wurde der Nord-Ostsee-Kanal unter kulturlandschaftlichen Aspekten vorgestellt; vgl. Becker; Kaster (2003).

⁵ Dazu und zu weiteren Rechtsvorschriften zum Schutz der historischen Kulturlandschaft vgl. Hönes (2004). Eine umfangreiche Ausarbeitung des Themas durch denselben Autor mit dem Titel: „Historische Kulturlandschaft zwischen allen Stühlen? Einordnung in die rechtliche Rahmensituation in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausblicken nach Europa“ wird in der Zeitschrift „Schönere Heimat“ im Jahr 2005 erscheinen.

⁶ Vgl. Chiatti 2002: 288, dort ohne konkrete Quellenangabe zitiert nach der Projektbeschreibung des Berliner „Planwerk Innenstadt“ von 1996/97; vgl. http://www.stadtentwicklung.berlin.de/archiv_sensut/planwerk_96-97/archiv/stimmann.htm

mehr in der vorgefundenen Weise neu entstehen würden. Das entspricht, jeweils in der Betrachtung vom einzelnen Objekt aus, der denkmalpflegerischen Forderung nach einer abgeschlossenen Geschichtsepoche, über welche erst in einem gewissen Abstand zutreffend geurteilt werden kann.

Bis zu dieser grundsätzlichen Auffassung, auf die sich jüngst auch der Unterausschuss „Denkmalpflege“ der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland einigte⁷, verging ein langer Weg in der Fachdiskussion in der Denkmalpflege und es darf hier offen gesagt werden, dass längst noch nicht alle Vertreter der Disziplin diesen Stand akzeptiert oder gar verinnerlicht haben. Deswegen ist es auch heute noch berechtigt, die Kulturlandschaft und die mit ihr verknüpften Konsequenzen zu den „unbequemen Denkmälern“ zu zählen (vgl. Huse 1997: 67-95). Warum das so ist, hat Volkmar Eidloth bereits 1997 festgestellt. Drei Gründe seien es, die die Einbeziehung der historischen Kulturlandschaft in das denkmalpflegerische Handeln schwierig machten: Erstens liegt unser Hauptaugenmerk immer noch auf dem gestalteten Architekturobjekt, siedlungsgeschichtliche Kriterien werden gegenüber baugeschichtlichen noch immer vernachlässigt. Zweitens haben wir mangels eines Überblicks über das erhaltene Repertoire der historischen Kulturlandschaft Bewertungsunsicherheiten. Drittens fehlt es wahrscheinlich auch an Mut, die vom Gesetz vorgegebene Denkmaldefinition vertieft zu interpretieren (vgl. Eidloth 1997).

Dennoch haben wir heute einen Stand erreicht, der einen knappen Rückblick rechtfertigt. Die wegweisenden Ansätze Tilmann Breuers müssen an dieser Stelle unbedingt Erwähnung finden. Vor bereits 25 Jahren hat er zunächst festgestellt, dass es weite Strecken des Landes prägende Denkmäler gibt, die er unter dem Begriff „Land-Denkmäler“ fasste (Breuer 1979, 1982). Als Beispiel führte er die lang gestreckten Trassen des Ludwig-Donau-Main-Kanals wie auch der Ludwigs-Süd-Nord-Bahn an, er dachte aber auch schon an die, den meisten Betrachtern noch immer befremdlich erscheinenden, Starkstrom-Überlandleitungen am Lech von 1940/41, deren Masten der Architekt Adolf Abel, der Nachfolger Theodor Fischers an der TU München, entworfen hatte (Breuer 1988: 187). Schließlich entwickelte er aus der Einsicht heraus, dass sich geschichtliche Leistung überall in der Landschaft manifestiert und manchmal auch landschaftsbestimmende Bedeutung erreicht, das Konzept der „Denkmalandschaft“ (Breuer 1983a). Konkreten Ausfluss fanden diese Überlegungen in der Eintragung etlicher fränkischer Weinberge in die Denkmalliste (Breuer 1983b), was nicht nur an sich bedeutsam ist, sondern auch wegen eines frühen Beispiels der Zusammenarbeit der Landesämter für Naturschutz und Denkmalpflege. Vollends ausgebreitet hat er diesen Ansatz in der fulminanten Analyse der Denkmallandschaft der beiden ehemaligen thüringischen Residenzstädte Coburg und Weimar. In diesen Arbeiten ist auch die ästhetische und künstlerische Durchdringung und Umformung der Landschaft wie auch ihr Widerhall in Kunstäußerungen thematisiert worden, im Fall von Weimar auch ihre Pervertierung von der Heimat zum Unort am Beispiel von Buchenwald (Breuer 1997, 1999). Damit verdeutlichte er das, was die UNESCO als „assoziative Kulturlandschaft“ bezeichnet, also eine Kulturland-

⁷ Frdl. Mitteilung von Prof. Dr. H. G. Horn, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2003. Der dort beschlossene Text fußt auf dem bereits erwähnten Positionspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland „Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft“ vom Juni 2001.

schaft, die einen raum- oder ortsbezogenen geistigen Gehalt von historischen Leistungen der bildenden Kunst, Literatur und Musik aufweist.

Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Kulturlandschaft – am Beispiel Weimars natürlich ein höchst überzeugender. Wichtiger aber für die praktische Arbeit der Denkmalpflege wie auch für die Raumordnung ist die materielle, greifbare Kulturlandschaft, der UNESCO-Definition folgend, die bewusst gestaltete oder die gewachsene Kulturlandschaft, für oder gegen deren Erhalt und ihre Weiterentwicklung nahezu zwangsläufig täglich Entscheidungen getroffen werden müssen, zumeist ohne dass sich die Entscheidungsträger dessen bewusst sind.

An diesem Punkt setzen unsere Bemühungen an. Die Denkmalpflege alleine wäre mit dem Schutz und der Pflege der „gewachsenen“ Kulturlandschaft hoffnungslos überfordert. Ihr Bestreben muss es sein, ein Bewusstsein für einzelne wertvolle Zeugnisse in der Landschaft und für die Vielschichtigkeit und den historischen Tiefgang der Kulturlandschaft insgesamt zu schaffen. Sie kann ihren Partnern, die an der Weiterentwicklung der Kulturlandschaft arbeiten, Erfassungs- und Bewertungshilfen geben. Die Pflege und die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft unter Beachtung ihrer historischen Zeugniskraft ist allen raumwirksam Tätigen aufgegeben, die Denkmalpflege ist jedoch gewillt, ihre spezifische fachliche Kompetenz in einem solchen Prozess zur Verfügung zu stellen.

Literatur

- Becker M.; Kaster, G. (2003): Kulturlandschaft Nord-Ostsee-Kanal. Neumünster.
- Breuer, T. (1979): Land-Denkmale. In: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, 37. Jg. (1979), S. 11-24.
- Breuer, T. (1982): Stadt- und Landdenkmale. Grenzbegriffe der Baudenkmalpflege. In: *Schönere Heimat*, 71. Jg., S. 264-270.
- Breuer, T. (1983a): Denkmallandschaft. Ein Grenzbegriff und seine Grenzen. In: *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege*, 37. Jg. (1983), S. 75-82.
- Breuer, T. (1983b): Weinberge als Denkmäler? In: *Denkmalpflege. Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege*, Ausgabe A, Jg. 1983, H. 42, S. 1-9.
- Breuer, T. (1988): Ortsübergreifende landschaftsbestimmende Denkmale in und außerhalb der bayerischen Denkmallisten. In: 46. Deutscher Geographentag München. Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen. Stuttgart, S. 185-190.
- Breuer, T. (1997): Landschaft, Kulturlandschaft, Denkmallandschaft als Gegenstände der Denkmalkunde. In: *Die Denkmalpflege*, 55. Jg. (1), 1997, S. 5-23.
- Breuer, T. (1999): Denkmallandschaft Coburg. In: *Jahrbuch der Bayerischen Denkmalpflege*, 45/46. Jg. (1991/92, ersch. 1999), S. 220-232.
- Chietti, C. (2002): Identitäten im Stadtbild. Zu einem Streit im aktuellen architekturtheoretischen Diskurs. In: *Die alte Stadt* 29/2002, 4, S. 275-289.
- Eidloth, V. (1997): Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege. In: *Die Denkmalpflege*, 55. Jg. (1), S. 24-30.
- Hönes, E.-R. (2004): Zum flächenbezogenen Denkmalschutz. Anmerkungen zu Denkmalsbereichen, Ensembles, Stätten und Kulturlandschaften. In: *Natur und Recht* 26/2004, S. 27-33.
- Huse, N. (1997): Unbequeme Baudenkmale. Entsorgen? Schützen? Pflegen? München.
- Schleswig-Holsteinischer Heimatbund (Hrsg.) (1999): *Historische Kulturlandschaften in Schleswig-Holstein. Ein Führer und Leitfaden zum Planen, Gestalten und Entdecken*. Neumünster 1999.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2001): *Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft*. Arbeitsblatt 16, Juni 2001. <http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr16.pdf> (25.02.2005).